

Landgericht Kempten (Allgäu)

Az.: 53 S 1562/25
3 C 422/21 AG Sonthofen



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Kuhne Sven, Kalvarienbergstraße 70, 87509 Immenstadt

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Räumung und Herausgabe

erlässt das Landgericht Kempten (Allgäu) - 5. Zivilkammer - durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Schatz, den Richter am Landgericht Epple und den Richter am Landgericht Güttinger am **17.03.2026** folgenden

Beschluss :

1. **Die Berufung** des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Sonthofen vom 22.10.2025, Az. 3 C 422/21, **wird zurückgewiesen.**
2. Der Beklagte hat die Kosten der Berufung zu tragen.
3. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts Sonthofen ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird festgesetzt auf 3.735,60 €.

Gründe:

Die Berufung ist unbegründet.

Das Berufungsgericht ist davon überzeugt, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert.

Zur Begründung der zunächst auf den auf den Hinweisbeschluss der Kammer vom 28.01.2026 Bezug genommen.

In Hinblick auf das weitere Vorbringen der Beklagtenseite im Schriftsatz vom 17.02.2026 ist nachfolgendes anzumerken:

1. Zutreffend verweist der Berufungskläger darauf, dass die Klägerseite im Schriftsatz vom 04.11.2021 auf Seite 1 vorgetragen hat, dass die Versetzung des Klägers in die USA, Anfang des Jahres 2020 weder absehbar noch angekündigt gewesen sein soll.

Dagegen gab der Kläger im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung (Aktenzeichen 420 Js 16706/23; Blatt 7) an, dass bereits im Laufe des Jahres 2019 Gespräche mit seinem Vorgesetzten bzw. dem Personalrat wegen einer Versetzung begonnen hatten.

Daraus ergibt sich aber nicht, dass bereits Anfang des Jahres 2020 beschlossen war, dass eine entsprechende Personalmaßnahme erfolgt bzw. wann diese vollzogen wird.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es für die maßgebliche Frage, ob ein die Kündigung rechtfertigender Eigenbedarf im Sinne von § 573 Abs. 2 Nr 2 BGB vorlag darauf ankommt, ob ein Eigennutzungswunsch der volljährigen Tochter des Vermieters bestand.

Dies wurde zur Überzeugung des Amtsgericht Sonthofen so festgestellt (§ 529 Abs. 1 ZPO), da diese ihren eigenen Hausstand gründen wollte.

Auch wenn man hinsichtlich des Beginns der Gespräche über die Personalmaßnahme Unstimmigkeiten im klägerischen Vortrag sieht, rechtfertigt dies in keinster Weise die An-

nahme einer schlüssigen Indizienkette zum Nachweis einer beim Vermieter vorliegenden Arglist.

2. Gleiches gilt für die Wiederholung der Behauptung, dass die Anbringung der Anlagenbezeichnung im Bereich des Datums des Dokuments bewusst, mit der Absicht der Unterdrückung, Verschleierung oder gezielten Erschwernis der Kenntnisnahme wesentlicher Umstände d.h. des Datums, erfolgte.

Diesen Rückschluss vermag die Kammer aus den bereits dargelegten Gründen nicht zu ziehen.

3. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass wie das Amtsgericht zutreffend festgestellt hat, dem Beklagten weder der Nachweis einer Täuschungshandlung noch eines arglistigen Verhaltens des Klägers gelungen ist.

Überdies hat die Kammer für die Frage der Kausalität die Behauptung des Beklagten zugrunde gelegt, er habe das Datum auf dem Dokument vor Abschluss des Vergleiches nicht zur Kenntnis genommen.

Entscheidend bleibt, dass der Beklagte die Voraussetzung des § 123 BGB nicht zur Überzeugung des Erstgerichts nachweisen konnte, ohne dass diesen Rechts - oder Verfahrensfehler vorzuwerfen sind.

4. Soweit der Berufungsführer bemängelt, dass die Kammer keine umfassende Darlegung und Begründung der Beweiswürdigung dargelegt hat, ist darauf hinzuweisen, dass entscheidender Maßstab zur Prüfung des Ersturteils ist, ob dem diesen Beweiswürdigungs- oder Verfahrensfehler anzulasten sind.

Dabei hat das Berufungsgericht nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO seiner Entscheidung, die vom Gericht des 1. Rechtszugs festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen hat, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten (BGH NJW-RR 2015,1200).

Konkrete Ansatzpunkte, welche die Bindung der Kammer an die vorinstanzlichen Feststellungen entfallen lassen, können sich unter anderem aus Verfahrensfehlern ergeben, die dem Erstgericht bei der Feststellung des Sachverhalts unterlaufen sind (BGH, NJW 2014, 2797).

Wie von der Kammer dargelegt, fehlt es an konkreten Anhaltspunkten im Sinne von § 529

Abs. 1 Nr. 1 ZPO, welche Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung seitens der Kammer gebieten würden.

Ferner ist im Rahmen der Prüfung des Ersturteils die Beweiswürdigung des Amtsgerichts heranzuziehen.

Maßgeblich ist dabei, ob das Amtsgericht etwa ein unrichtiges Beweismaß, Verstöße gegen Denk- und Naturgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze vorzuwerfen sind oder ob sich Widersprüche zwischen der protokollierten Aussage und den Urteilsgründen oder Mängel in der Darstellung des Meinungsbildungsprozesses finden (Lückenhaftigkeit oder Widersprüchlichkeit).

Hierauf hat die Kammer Ihre Prüfung abzustellen, ohne dass es Aufgabe des Berufungsgerichts ist, selbst eine zusammenfassende eigene Würdigung des Gesamtgeschehens darzustellen.

Vielmehr muss der Tatrichter nach § 286 Absatz 1 Satz 2 ZPO, die für seine Überzeugungsbildung leitenden Gründe angeben.

Es muss einerseits erkennbar werden, dass der Parteivortrag erfasst und in Betracht gezogen wurde und eine Auseinandersetzung mit dem Beweiswert eines Beweismittel erfolgt ist.

Der Tatrichter - d. h. das Amtsgericht - muss sich in dem Urteil aber nicht mit jedem denkbaren Gesichtspunkt, jeder Behauptung und jeder Zeugenaussage ausdrücklich und ausführlich auseinandersetzen (BGH, NJW 19 84,1557).

Erforderlich ist nur, dass sich aus den Gründen ergibt, dass eine sachgerechte Beurteilung im Sinne von § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO überhaupt stattgefunden hat (BGH NJW 1990, 3295).

Nach § 313 Abs. 3 ZPO sollen die Entscheidungsgründe im Übrigen nur eine „kurze Zusammenstellung“ der Erwägungen enthalten, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht (BGH NJOZ 2005, 3387).

Diesen Anforderungen wird das erstinstanzliche Urteil - wie bereits dargelegt - gerecht.

Das Rechtsmittel konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 97 ZPO.

gez.

Schatz
Vizepräsident
des Landgerichts

Epple
Richter
am Landgericht

Güttinger
Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Kempten (Allgäu), 30.03.2026


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle